



WIR IN GARMISCH-PARTENKIRCHEN

– DIE BÜRGERZEITUNG DES RATHAUSES –

Erscheint alle vier Wochen für die Bürgerinnen und Bürger des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Der aktuelle Bürgermeisterinnenbrief

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

es war ein langer Prozess, der meiner Verwaltung und mir als Bürgermeisterin wirklich viel abverlangte: Die Bürgerentscheide zum Kongresshaus! Am Ende aber stand der Bürgerwille insofern fest, als dass unser Kongresshaus nicht durch einen zeitgemäßen Neubau ersetzt wird, sondern in der bisherigen Form erhalten bleiben soll. Und genau diesem Bürgerwillen tragen wir nun Rechnung: In der Gemeinderatssitzung vom 9. November hat sich das Gremium eindeutig für einen Planungsentwurf entschieden, der vorsieht, das Haus so weit wie möglich zu sanieren und durch wenige Bauten zu ergänzen. Der große Vorteil bei dieser Art der Sanierung ist sicherlich die Tatsache, dass das Haus während der laufen-

den Bauarbeiten weitgehend nutzbar bleibt. Nicht in vollem Umfang natürlich, aber doch soweit, dass auf das MICE-Geschäft und auf die Buchungen durch unsere Vereine, Schulen etc. nicht verzichtet werden muss. Das Ganze wird eine Herkulesaufgabe, das ist uns allen klar – aber wir gehen sie an, immer mit Blick auf die Finanzen natürlich, denn nur wenn wir die finanziellen Spielräume haben, können wir die einzelnen Bauabschnitte auch entsprechend umsetzen, zumal das Kongresshaus nicht zu unseren Pflichtaufgaben gehört.

Aber ich bin wirklich sehr froh, dass wir jetzt loslegen können und mit dem Beschluss des Gemeinderates nun endlich auch ein Anfang gemacht ist. Was aber sicherlich zu unseren Pflichtaufgaben gehört, sind neben den Schulen natür-



lich auch unsere Kindergärten und ich freue mich, dass wir, trotz der angespannten personellen Lage, die nicht nur uns, sondern alle Einrichtungen im ganzen Landkreis plagt, in allen unseren Einrichtungen gut aufgestellt sind.

So nimmt zum Beispiel im Kindergarten Partenkirchen Anfang kommenden Jahres ein neuer Kindergartenleiter seine Arbeit auf, der sich neben den vielen Themen, die die Leitung

Termine

04.12.2023, 17:00 Uhr	Bau- und Umweltausschuss
05.12.2023, 17:00 Uhr	Haupt- und Finanzausschuss
11.12.2023, 17:00 Uhr	Haupt- und Finanzausschuss
14.12.2023, 17:00 Uhr	Marktgemeinderat
18.12.2023, 17:00 Uhr	Haupt- und Finanzausschuss
19.12.2023, 17:00 Uhr	Haupt- und Finanzausschuss

Bürgersprechstunde

30.11.2023, 16:00 Uhr	Bürgersprechstunde
21.12.2023, 16:00 Uhr	Bürgersprechstunde

23.12.2023 Nächste Ausgabe Bürgerzeitung/Amtsblatt

Anmeldungen für die Bürgersprechstunde bitte telefonisch unter 08821/910-3208.

eines Kindergartens in dieser Größe mit sich bringt, vor allen Dingen gemeinsam mit uns die Personalgewinnung ganz oben auf die Fahne geschrieben hat.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen einen wunderbaren, gemütlichen November und vielleicht sogar ein bisschen Zeit für die ersten Plätzchen.

Ihre
Elisabeth Koch
1. Bürgermeisterin

Mitmachen bei GAP.beinand 2024

Sie waren in den letzten Jahren ein voller Erfolg: Die GAP.beinand Veranstaltungen. Das inklusive, innovative und bunte Kulturfest ist immer ein absolutes Highlight für Kunst, Kultur, Inklusion und Spaß im Jahreskalender. Diese Erfolgsgeschichte soll nun auch vom 17. bis 21. Juli 2024 weitergeschrieben werden und schon jetzt können sich alle Interessierten unter kultur@gapa.de

melden, wenn sie mit ihrem Programm mitmachen möchten. Projektideen für die kommende Auflage von GAP.beinand können sehr gerne bis Donnerstag, den 1. Februar eingereicht werden. Ganz egal ob Bildende Kunst, Theater, Musik, lebendige Bräuche oder Tanz – je bunter desto besser. Alle Informationen dazu finden sich auch auf der Website: www.gapa-beinand.de



Exklusive Auftaktveranstaltung zur Eventreihe GaPa schmeckt's am 27. November 2023

Feinschmecker aufgepasst: Zu Ende des Jahres steht in Garmisch-Partenkirchen die insgesamt dritte Ausgabe der beliebten Eventreihe GaPa schmeckt's an.

Unter dem Motto „Wald, Wiese, Weiher“ zaubern die Küchenchefs in sechs der besten Restaurants der Gemeinde vom 27. November bis zum 17. Dezember 2023 außergewöhnliche Menüs. Mit dabei sind das lifestyleige Fine-Dining-Restaurant 4Eck, der Berggasthof Pflgersee, das Traditionsrestaurant Husar sowie die hervorragenden Restaurants im Hotel Zugspitze, der Werdenfelserei sowie im Biohotel Garmischer Hof. Die sechs Köche der teilnehmenden Restaurants entfüh-

ren ihre Gäste während der Event-Reihe mit jeweils einem raffinierten Vier-Gänge-Menü, das entlang des Themas „Wald, Wiese, Weiher“ speziell für GaPa schmeckt's kreiert wurde. Das Besondere daran: Die Menüs kosten in jedem Restaurant einheitlich 65 Euro.

Tatkräftige Unterstützung erhalten die Küchenchefs der teilnehmenden Betriebe dabei von ausgewählten Produzenten und Partnern aus der Region - Hauptlieferant in diesem Jahr ist „Das Bioparadies“ von Johannes Nigg. Zum Start findet am 27. November ab 18:00 Uhr eine exklusive Auftaktveranstaltung mit allen sechs Köchen im

Gasthof Pflgersee statt. Serviert wird ein feines 6-Gänge-Menü inkl. Weinbegleitung, bei dem jeder Gang von einem unserer Köche zubereitet und präsentiert wird.

Musikalische Begleitung und angenehme Gespräche runden den Abend ab. Einige Plätze sind noch verfügbar – um Reservierung wird gebeten.

Kontaktadressen für die Reservierung sowie alle weiteren Informationen finden Interessierte unter www.gapa-tourismus.de/gapa-schmeckts oder in der Tourist Info am Richard-Strauss-Platz 2 in Garmisch-Partenkirchen.

Neue Regelungen zu Kinderreisepässen ab 01.01.2024

Laut einer Information des Bundesministeriums des Innern können ab 1. Januar 2024 keine neuen Kinderreisepässe mehr ausgestellt, verlängert oder aktualisiert, und bereits in der Vergangenheit ausgestellte Dokumente weder verlängert noch aktualisiert werden. Bereits ausgestellte Kinderreisepässe können jedoch bis zum Ende ihrer Gültigkeit in manchen Ländern noch verwendet werden. Gründe für diese Änderung sind zum einen, dass diese Kinderpässe mittlerweile nur noch maximal 12 Monate gültig sind, da sie kaum

Sicherheitsmerkmale aufweisen und nicht gechipt sind. Sie zählen zu den schwach geschützten Dokumenten, die in vielen Ländern nicht oder nicht mehr anerkannt werden. Aber welches Dokument benötigt man dann für sein Kind?

Bei Reisen innerhalb der EU genügt wie für Erwachsene auch, zukünftig ein Personalausweis. Für Reiseziele über die EU hinaus ist in der Regel ein Reisepass (auch für Kinder) in Zukunft erforderlich. Mittels dieser Reisepässe werden im Gegensatz zu

den Kinderreisepässen die Identitäten der Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union geschützt, denn sie erfüllen die EU-weit gültigen Mindestsicherheitsstandards sowohl für Erwachsene, als auch für Kinder. Ausweisdokumente für Kinder sind also künftig nach denselben Normen konzipiert wie Ausweisdokumente für Erwachsene. Dazu gehört die Ausstattung mit einem Chip, wenn die Dokumente mehrere Jahre gültig sein sollen. Der Chip enthält unter anderem elektronische Sicherheitsmerkmale, die leicht zu kontrollieren und

sehr schwer zu fälschen sind. Darüber hinaus unterstützt der Chip eine schnelle und sichere Grenzabfertigung bspw. an automatischen Grenzkontrollstationen. Aufwändige, manuelle Sichtkontrollen durch das Grenzpersonal können auf diese Weise verringert oder ganz vermieden werden.

Informationen zum Thema finden sich auf der Internetseite des Bundesinnenministeriums <http://www.bmi.bund.de>. Ob das konkrete Reiseziel ein Kinderreisepass oder einen verlängerten/aktualisierten Kinderreisepass als

Ausweisdokument noch anerkannt können auf den Seiten des Auswärtigen Amtes unter den Reise- und Sicherheitshinweisen (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>) abgerufen werden.

Gerne beantwortet das Team des Einwohnermeldeamtes auch persönlich zu den gewohnten Öffnungszeiten entweder telefonisch unter der Telefonnummer 08821 / 910-3160 oder per E-Mail unter einwohneramt@gapa.de alle Fragen zu dieser Neuerung.

Vorfreude ist die schönste Freude – der GaPa Adventskalender

Vorfreude ist die schönste Freude: Der GaPa-Adventskalender versüßt Gästen und Einheimischen auch in diesem Jahr wieder das Warten auf Weihnachten. Die GaPa Tourismus GmbH verlost täg-

lich online erstklassige Erlebnisse und Preise von Dienstleistern aus dem Ort. Zu gewinnen sind beispielsweise Artikel aus dem „GaPa Shop“, Tickets für Wintersport-Highlights, Kulinarik-Gutscheine

und Hotelübernachtungen. Um zu gewinnen, müssen Interessierte auf www.gapa.de/adventskalender eine Frage rund um Garmisch-Partenkirchen beantworten. Dabei sind diverse Antwortmöglich-

keiten vorgegeben, mitsamt Hilfestellung in Form eines Links, unter welchem die Teilnehmer die richtige Antwort nach kurzer Recherche finden. Viel Glück und eine schöne Vorweihnachtszeit

wünscht die GaPa Tourismus GmbH!

Hier geht's zum Adventskalender:
www.gapa.de/adventskalender

Besondere Geschenkidee: GaPa kocht – der Kalender 2024

Wir haben sie gefunden: die besten Rezepte aus Garmisch-Partenkirchen. Verewigt sind sie nun im neuen GaPa-Kocht-Kalender 2024. Liebevoll gestaltet und bebildert gibt der Kalender über das Jahr hinweg Anregungen für besondere Rezepte mit Geschichte. Dabei ist der Kalender nicht nur ein Highlight in jeder Küche, sondern auch eine schöne Geschenkidee

für die Liebsten zu Weihnachten. Im kleinen Geschenkpaket mit einem hochwertigen Holzkochlöffel und einem Kräutersalz wird der Kalender pünktlich zu Weihnachten im GaPa Shop (online oder in der Tourist Info) erhältlich sein. Schnell sein lohnt sich.

Der Kalender wird nur in einer exklusiven Auflage von 200 Stück aufgelegt.

Neues aus dem Gemeinderat

Kainzenbad – Kostenanpassung Eintritt

Aufgrund der allgemein gestiegenen Kosten für Energie, Personal etc. hat sich der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16. November nun dazu entschlossen, auch die Eintrittspreise für das beliebte Naturbad Kainzenbad moderat anzuheben. Gleich bleibt der freie Eintritt für alle Kinder bis 6 Jahre, ebenso der Eintrittspreis für Jugendliche

bis 17 Jahre von einem Euro genauso die Ehrenamtskarten für 1 Euro. In den Sommerferien bleibt der Eintritt für Schülerinnen und Schüler ebenfalls kostenlos. Angehoben werden dagegen die Gebühren für Erwachsene von 3,00 € auf 4,00 €, bzw. im Falle des ermäßigten Eintrittspreises von 2,50 € auf 3,00 €. Die Dutzendkarte kostet nun

anstatt 25,00 € 30,00 €, die Jahreskarte anstatt 45,00 € 50,00 €, Jahreskarte ermäßigt anstatt 35,00 € 40,00 €. Die Umkleide klein schlägt mit 50,00 € zu Buche, die Umkleide groß mit 65,00 €. Der Preis für den Beachplatz bleibt pro Stunde mit 10,00€ gleich, der Tagessatz für 3 Plätze erhöht sich von 150,00 € auf 175,00 €.

AMTSBLATT FÜR DEN MARKT GARMISCH-PARTENKIRCHEN

Nr. 15/2023 – Samstag, 25.11.2023

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt von: Herrn Andreas Uhl früher wohnhaft in: Kaltenbrunn 2, 82467 Garmisch-Partenkirchen ist unbekannt.

Unsere Bescheide vom 19.07.2023 können daher nicht zugestellt werden. Es wird hiermit bekanntgegeben, dass die Bescheide beim Markt GarmischPartenkirchen, Steueramt, Zimmer Nr.

1.40 aufliegen und vom Steuerpflichtigen bzw. einem Beauftragten dort abgeholt werden können. Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne von § 122 Abs. 5 Abga-

benordnung i.V.m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz in der jeweils derzeit gültigen Fassung. Es wird darauf hingewiesen, dass hiermit Fristen in Gang gesetzt werden können, nach

deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

GAP, den 16.11.2023
Paul Dengg
Leiter Steueramt und Gemeindekasse

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt von:
Frau Manuela Frenken
früher wohnhaft in:
Faukenstraße 3,
82467 Garmisch-Partenkirchen ist unbekannt.

Unsere Bescheide vom 04.09.2023 können daher nicht zugestellt werden. Es wird hiermit bekanntgegeben, dass die Bescheide beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Steueramt, Zimmer Nr. 1 .40 aufliegen und vom Steuerpflichtigen bzw. einem Beauftragten dort abgeholt werden können.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne von § 122 Abs. 5 Abgabenordnung i.V.m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz in der jeweils derzeit gültigen Fassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass hiermit Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

GAP, den 16.11.2023

Paul Dengg

Leiter Steueramt und Gemeindekasse

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt von:
Verein für klimafreundliches Reisen e.V., Herr Dr. Mohr
früher wohnhaft in:
Sankt-Martin-Straße 102,
82467 Garmisch-Partenkirchen ist unbekannt.

Unsere Bescheide vom 25.10.2023 können daher nicht zugestellt werden. Es wird hiermit bekanntgegeben, dass die Bescheide beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Steueramt, Zimmer Nr. 1 .40 aufliegen und vom Steuerpflichtigen bzw. einem Beauftragten dort abgeholt werden können.

Diese Bekanntmachung gilt als öffentliche Zustellung im Sinne von § 122 Abs. 5 Abgabenordnung i.V.m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz in der jeweils derzeit gültigen Fassung.

Es wird darauf hingewiesen, dass hiermit Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

GAP, den 16.11.2023

Paul Dengg

Leiter Steueramt und Gemeindekasse

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 06.11.2023 den Bauantrag (Bpl.Nr. 2022/290) zum Nutzungsänderung einer Wohnung im MFH als Ferienwohnung, Grundstück Fl.Nr. 1304/8 Gemarkung Garmisch, Anwesen Maximilianstraße 38, genehmigt. Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 06.11.2023 versehenen Bauunterlagen zugrunde.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten mit den genehmigten Bauplänen können von den am Verfahren Beteiligten beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Untere Bauaufsichtsbehörde, **nach Terminvereinbarung** eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den

Bauaufsicht Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur

Rechtsbehelfsbelehrung:

– Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

– Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

– Kraft Bundesrechts ist wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o.g. Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO)

kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei vorgenannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Hinweis:

Treten erst später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Dritte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Postfachadressen:

Markt Garmisch-Partenkirchen, Postfach 1651, 82456 Garmisch-Partenkirchen Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach, 80005 München

Garmisch-Partenkirchen, den 06.11.2023



Elisabeth Koch

1. Bürgermeisterin

Bauaufsicht

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 07.11.2023 den Bauantrag (Bpl.Nr. 2023/190) zur Dachanhebung des bestehenden Mehrfamilienhauses, Grundstück Fl.Nr. 1080/1 Gemarkung Garmisch, Anwesen Thomas-Knorr-Straße 53, genehmigt. Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom versehenen Bauunterlagen zugrunde. Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten mit den genehmigten Bauplänen können von den am Verfahren Beteiligten beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467

Garmisch-Partenkirchen, Untere Bauaufsichtsbehörde, **nach Terminvereinbarung** eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts ist wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o. g. Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei vorgenannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

– Kraft Bundesrechts ist wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o. g. Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei vorgenannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Hinweis:

Treten erst später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Dritte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

– Kraft Bundesrechts ist wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o. g. Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei vorgenannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Postfachadressen:

Markt Garmisch-Partenkirchen, Postfach 1651, 82456 Garmisch-Partenkirchen Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach, 80005 München Garmisch-Partenkirchen, den 07.11.2023



Elisabeth Koch

1. Bürgermeisterin

Bauaufsicht

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 14.11.2023 die 1. Tektur zum Bauantrag (Bpl.Nr. 2021 /266) zur Nutzungsänderung im 1. OG und DG zu Ferienwohnen sowie Wegfall der Gaube auf der Nord-Ost Seite, Grundstück Fl.Nr. 399/0 Gemarkung Partenkirchen, Anwesen Ludwigstraße 83, genehmigt. Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 14.11.2023 versehenen Bauunterlagen zugrunde. Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten mit den genehmigten Bauplänen können von den am Verfahren Beteiligten beim Markt Garmisch-Parten-

kirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Untere Bauaufsichtsbehörde, **nach Terminvereinbarung** eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts ist wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o. g. Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei vorgeannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Hinweis:

Treten erst später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 VwGO in-

nerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Dritte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Postfachadressen:

Markt Garmisch-Partenkirchen, Postfach 1651, 82456 Garmisch Partenkirchen Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach, 80005 München

Garmisch-Partenkirchen, den 14.11.2023



Elisabeth Koch

1. Bürgermeisterin

Bauaufsicht

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 13.11.2023 den Bauantrag (Bpl. Nr. 2023/251) zur Errichtung einer Tiefgaragenüberdachung, Grundstück Fl.Nr. 2473/0, 2473/5 Gemarkung Garmisch, Anwesen Partnachauenstraße 4, genehmigt. Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 13.11.2023 versehenen Bauunterlagen zugrunde. Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten mit den genehmigten Bauplänen können von den am Verfahren Beteiligten beim Markt Garmisch-Parten-

kirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Untere Bauaufsichtsbehörde, **nach Terminvereinbarung** eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts ist wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o.g. Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei vorgeannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

Hinweis:

Treten erst später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 VwGO innerhalb einer Frist

von einem Monat gestellt werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Dritte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Postfachadressen:

Markt Garmisch-Partenkirchen, Postfach 1651, 82456 Garmisch Partenkirchen Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach, 80005 München

Garmisch-Partenkirchen, den 13.11.2023



Elisabeth Koch

1. Bürgermeisterin

Der Markt Garmisch-Partenkirchen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

- **Erzieher, Heilerziehungspfleger oder Heilerzieher (m/w/d) für unsere Kindertageseinrichtungen**
- **Erzieher im Anerkennungsjahr (m/w/d) für unsere Kindertageseinrichtungen**

- **Kinderpfleger (m/w/d) für unsere Kindertageseinrichtungen**
- **SEJ-Praktikanten (m/w/d) für unsere Kindertageseinrichtungen**

- **Bundesfreiwillige/Bufdi (m/w/d) für unsere Kindertageseinrichtungen und das Jugendzentrum**

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie auf unserer Internetseite <https://buergerservice.gapa.de/de/>

aktuelles/Stellenausschreibungen

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich über www.interamt.de. Bewerbungen per Post oder Email können leider nicht berücksichtigt werden.



Bauaufsicht – Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 14.11.2023 die 1. Tektur zum Bauantrag (Bpl.Nr. 2021 /266) zur Nutzungsänderung im 1. OG und DG zu Ferienwohnen sowie Wegfall der Gaube auf der Nord-Ost Seite, Grundstück Fl.Nr. 399/0 Gemarkung Partenkirchen, Anwesen Ludwigstraße 83, genehmigt. Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 14.11.2023 versehenen Bauunterlagen zugrunde. Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten mit den genehmigten Bauplänen können von den am Verfahren Beteiligten beim Markt Garmisch-Parten-

kirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Untere Bauaufsichtsbehörde, **nach Terminvereinbarung** eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Hinweise zur

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts ist wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o. g. Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei vorgeanntem Verwaltungsgericht gestellt werden.

Hinweis:

Treten erst später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 VwGO in-

nerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Dritte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Postfachadressen:

Markt Garmisch-Partenkirchen, Postfach 1651, 82456 Garmisch Partenkirchen Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach, 80005 München

Garmisch-Partenkirchen, den 14.11.2023



Elisabeth Koch

1. Bürgermeisterin

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgende Anordnung:

1. Der Sportbetrieb auf den Skiabfahrten im Hausberg-, Kreuzeck- und Alpispitzgebiet ist für die Zeit der Pistenpräparierung (Pistenraupe, Seilwinde, Schneerzeugung inkl. Vor- und Nachlaufzeiten sowie Grundbeschneigung) untersagt. Dies ist vor Ort anhand der errichteten Absperrungen (Warnlampen o.ä.) an den öffentlichen, hierfür vorgesehenen Zugängen zu den Skiabfahrten sowie den zusätzlichen Hinweisschildern (Piste gesperrt) zu erkennen.

2. Der öffentliche Sportbetrieb auf den Skiabfahrten im Hausberg-, Kreuzeck- und Alpispitzgebiet ist zu den folgenden Terminen:

Gesamte Kandahar-Abfahrt:

ab 16.01.2024

partielle Sperrungen für Vorbereitungsarbeiten

28.01.2024 - 05.02.2024

Weltcup - Rennen

06.02.2024 - 10.02.2024

DSV Speedwoche

27.03.2024 - 31.03.2024

Deutsche Meisterschaft

wegen der ausschließlichen Nutzung für den Hochleistungs- und Nachwuchssport untersagt (weitere Termine folgen bis voraussichtlich Dezember 2023).

3. Der öffentliche Sportbetrieb auf den Skiabfahrten im Haus-

berg-, Kreuzeck- und Alpispitzgebiet ist für die Zeit untersagt, in der sie für den Hochleistungs- und Nachwuchssport ausschließlich zur Verfügung stehen. Dies ist anhand der vor Ort errichteten Absperrungen (Zaun o.ä.) an den öffentlichen, hierfür vorgesehenen Zugängen zu den Skiabfahrten sowie den zusätzlichen Hinweisschildern (Piste gesperrt) zu erkennen.

4. Die folgenden Skiwege im Classic-Gebiet, also im Hausberg-, Kreuzeck- und Alpispitzgebiet:

- Mittlerer Skiweg zwischen Tröglhütte und Hexenkessel

- Oberer Skiweg zwischen Kreuzwankbahn Bergstation und Kreuzalm

- Skiweg Kreuzalm-Kreuzjoch

- Skiweg Längenfelder Abzweig

- Hochalm (Hochalmweg)

sind während der Skisaison (Aufnahme bzw. Ende des öffentlichen Skibetriebs) für aufsteigende Pistenbenutzer (wie z.B. Tourengänger, Schneeschuhwanderer) täglich in der Zeit von 7:00 Uhr bis zum Abschluss der letzten Kontrollfahrt (Aushang) längstens jedoch 18:00 Uhr gesperrt. Unberührt bleibt die Ausschilderung vor Ort.

5. Von dem Verbot nach Ziff. 4. dieser Anordnung sind Skifahrer ausgenommen, die aufgrund eines bei der Talfahrt erlittenen

Sturzes oder Materialdefekts gezwungen sind, am Pistenrand aufzusteigen.

6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 5. dieser Anordnung wird angeordnet.

Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen die vorstehende Anordnung können gemäß Art. 3, Art. 24 Abs. 6 Nr. 1 Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) i.V.m. §17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden. Die Anordnung und ihre Begründung können im Zimmer E.39 des Rathauses (Ordnungsamt) in 82467 Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1 zu den allgemeinen Öffnungszeiten (Mo. Fr. 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr) eingesehen werden. Mit weiteren vorübergehenden Beschränkungen des Sportbetriebs auf den Skiabfahrten im Gemeindegebiet ist zu rechnen, sollte dies zur Verhütung von Gefahren oder sonst aus wichtigen Gründen (z.B. Nutzung für den **Hochleistungs- und Nachwuchssport**) erforderlich werden. Insbesondere ist daher auf die Ausschilderung vor Ort zu achten. Auf die im Skigebiet an den Haltestellen der Bergbahnen ausgehängten

Regeln über das Verhalten auf Skipisten (FIS- Verhaltensregeln) wird hingewiesen.

Begründung:

Während der Pistenpräparierung zur sogenannten Grundbeschneigung sind nach derzeitiger Einschätzung keine Beschränkungen des Sportbetriebs auf den Skiabfahrten veranlasst. Während dieser Zeit findet auf den Skiabfahrten noch kein Sportbetrieb statt und es ist kein Verkehr eröffnet bzw. mit einem solchen zu rechnen, der zu Verkehrssicherungspflichten führen könnte. Es bleibt der Bayerischen Zugspitzbahn Bergbahn AG aber unbenommen, einzelne besondere Gefahrenstellen zu sichern und hierbei zeitweise auch Skiabfahrten für Pistenpräparierungen zur Grundbeschneigung zu sperren. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 5 dieser Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet. Die oben aufgeführte sofortige Vollziehung ist nach § 80 Abs. 3 VwGO schriftlich zu begründen. Der Schutz von Leib und Leben aller Nutzer der oben aufgeführten Bereiche ist in diesem Fall höher zu bewerten, als das Interesse des Einzelnen auf Rechtsschutz in Form der aufschiebenden Wir-

kung der Klage gegen diese Anordnung. Dies insbesondere deshalb, weil das öffentliche Interesse an der Sicherheit aller Nutzer das Interesse einzelner am Aufstieg an den Skiwegen überwiegt. Dies gilt vor allem deshalb, weil die hohen Schutzgüter Leben und Gesundheit der Nutzer beeinträchtigt werden. Einer weitergehenden Begründung bedarf es gemäß Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) nicht.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43; Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Garmisch-Partenkirchen, den 06.11.2023



Elisabeth Koch

1. Bürgermeisterin

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, Kommunalunternehmen

von diesen erlassen in Verbindung mit der Wasserabgabesatzung (WAS) aufgrund Art. 89 Abs. 2 BayGO i.V.m. Art. 23 und 24 BayGO sowie Art. 5, 8 und 9 BayKAG.

§ 1

Beitragshebung

Die Gemeindewerke erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke, soweit keine Sondervereinbarung besteht, die Abweichendes regelt.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a BayKAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen

Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten begrenzt:

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, wenn die beitragspflichtige Geschossfläche mindestens 500 m² beträgt
- bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m²

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.

Dachgeschosse werden herangezogen, soweit sie ausbaufähig sind. Als ausbaufähig zählen Räume, deren begehbare Fläche mindestens 4 m² beträgt, es sei denn, der Beitragspflichtige weist nach, dass ein Ausbau aus rechtlichen oder baulichen Gründen dauerhaft ausscheidet. Die begehbare Fläche solcher Räume ist zu 100%, die übrige nutzbare Fläche zu 50% anzusetzen. Als begehbar gelten die Flächenanteile, über denen die lichte Höhe mindestens 2,10 m beträgt. Als nutzbar gelten die Teile, über denen die lichte Höhe mindestens 1 m beträgt. Außenwände fließen mit ihrer vollen Stärke, Innenwände jeweils

mit der Hälfte ihrer Stärke in die Flächenberechnung eines Raumes ein.

Gebäude und selbständige Gebäudeteile, die nicht angeschlossen werden dürfen, oder die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen. Garagen zählen in jedem Falle als selbständige Gebäudeteile.

(3) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Dasselbe gilt für gewerblich nutzbare Grundstücke, bei denen nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Solange ein Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. (3) festgesetzt worden ist, keinen Grundstücksanschluss besitzt, reduziert sich der für die Geschossflächen fällig werdende Beitragsanteil um 2.000 € [durchschnittliche Aufwandserstattung nach § 6(2)], maximal aber auf Null.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. (3) festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. (3) berücksichtigten Geschossflächen und der nach Abs. (1) Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Er erhöht sich um den Betrag, um den er vorher nach Abs. (4) reduziert worden war. Der Beitrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. (1) Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche.

§ 6

Beitragssätze, Aufwandserstattung

- (1) Die Beitragssätze betragen
 - je m² Grundstücksfläche € 1,30
 - je m² Geschossfläche € 8,40
- (2) Die Aufwandserstattung, die der Beitragspflichtige für seine Tiefbauarbeiten im öffentlichen Straßenraum (§ 8 Abs. 6 WAS) erhält, ist, soweit möglich, mit dem Beitrag zusammen festzusetzen und zu verrechnen. Sie beträgt € 1.092,00 zuzüglich € 232,00 für jeden Meter des vom Grundstückseigentümer veranlassten Tiefbaus zwischen Grundstücksgrenze und Versorgungsleitung sowie € 176,00 für jede gequerte Bordsteinkante.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeindewerke erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Systemgebühren und Verbrauchergebühren.

§ 10

Systemgebühr

(1) Die Systemgebühr wird je Wasserzähler der Gemeindewerke nach der Dimension (Nennweite) der jeweils zum Wasserzähler gehörenden Hauptabsperrvorrichtung (Eingangsventil) berechnet. Sie beträgt

bis DN20: 77,00 € / Jahr
 DN25: 136,00 € / Jahr
 DN32: 213,00 € / Jahr
 DN40: 306,00 € / Jahr
 DN50: 543,00 € / Jahr
 DN65: 849,00 € / Jahr
 DN80: 1.223,00 € / Jahr
 DN100: 2.174,00 € / Jahr
 DN125: 3.402,00 € / Jahr
 DN150: 4.901,00 € / Jahr
 DN200: 8.694,00 € / Jahr

(2) Die Systemgebühr ist bei Verwendung bestimmter Wasserzähler je nach deren Dauerdurchfluss (Q3) bzw. Nenndurchfluss (Qn) wie folgt nach oben begrenzt (Zählerwerte jeweils in m³/h):

Q3 <= 4 bzw. Qn <= 2,5:
 max. 189 € / Jahr
 Q3 <= 10 bzw. Qn <= 6:
 max. 454 € / Jahr
 Q3 <= 16 bzw. Qn <= 10:
 max. 1.134 € / Jahr

(3) Wird ein Hausanschluss unterjährig erstellt oder stillgelegt, so wird die Gebühr zeitanteilig berechnet.

§ 11

Verbrauchsgebühr, Eigengewinnungszähler

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen

Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,55 € / m³ entnommenen Wassers.

- (2) Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt (vgl. § 12 WAS). Sie sind von den Gemeindewerken zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 4. der Verbraucher nach Aufforderung den Zählerstand nicht rechtzeitig mitteilt oder dabei mitwirkt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Verbrauchsgebühr 1,97 € / m³ entnommenen Wassers. Eine Systemgebühr fällt in diesem Falle nicht an.
- (4) Gegen eine jährliche Gebühr von 28 € stellen die

Gemeindewerke einen geeichten Zähler zur Verfügung, um die aus einer Eigengewinnungsanlage i.S.v. § 3 Nr. 9 WAS gewonnene Wassermenge oder auf dem Grundstück verbrauchte bzw. zurückgehaltene Wassermengen als Abwasser, das der Entwässerungsanlage zugeführt wird, messen und nachweisen zu können. Der Zähler verfügt über einen geeichten und plombierten Messeinsatz. Er wird von den Gemeindewerken ausgegeben. Der Verwender installiert ihn eigenständig und meldet den Gemeindewerken anschließend den Installationsort. Ab diesem Zeitpunkt wird der Messeinsatz von den Gemeindewerken instandgehalten, insb. im Rahmen der Eichfristen regelmäßig erneuert.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

- (2) Die Systemgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Systemgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahressystemgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch, soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. System- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum Ende jedes Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresrechnung des Vorjahres unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Gebührenerhöhungen zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Gemeindewerke die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, den Gemeindewerken für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über

den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Umsatzsteuer

Sämtliche Kostensätze nach dieser Satzung sind Nettosätze. Hinzu tritt in allen Fällen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2024, frühestens aber am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Vorgängersatzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 17.11.2023

gez. Lichtmeß

Vorstand

Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)

der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, Kommunalunternehmen

von diesen erlassen in Verbindung mit der Entwässerungssatzung (EWS) aufgrund Art. 89 Abs. 2 BayGO i.V.m. Art. 23 und 24 BayGO sowie Art. 5 und 8 BayKAG.

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeindewerke erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

- Der Beitrag wird erhoben für
1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
 2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke, soweit keine

Sondereinbarung besteht, die Abweichendes regelt.

§ 3

Entstehen der Beitragsschild

- (1) Die Beitragsschild entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a BayKAG, entsteht die zusätzliche Beitragsschild mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschild erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschildner

- (1) Beitragsschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschild

Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschildner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten begrenzt:

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, wenn die beitragspflichtige Geschossfläche mindestens 500 m² beträgt;
- bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m².

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen.

Dachgeschosse werden herangezogen, soweit sie ausbaufähig sind. Als ausbaufähig zählen Räume, deren begehbbare Fläche mindestens 4 m² beträgt, es sei denn, der Beitrags-

pflichtige weist nach, dass ein Ausbau aus rechtlichen oder baulichen Gründen dauerhaft ausscheidet. Die begehbbare Fläche solcher Räume ist zu 100%, die übrige nutzbare Fläche zu 50% anzusetzen. Als begehbar gelten die Flächenanteile, über denen die lichte Höhe mindestens 2,10 m beträgt. Als nutzbar gelten die Teile, über denen die lichte Höhe mindestens 1 m beträgt. Außenwände fließben mit ihrer vollen Stärke, Innenwände jeweils mit der Hälfte ihrer Stärke in die Flächenberechnung eines Raumes ein.

- (3) Gebäude und selbständige Gebäudeteile, die nicht angeschlossen werden dürfen oder die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen, wer-

den nur herangezogen, wenn ein Anschluss an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich vorhanden ist. Garagen zählen in jedem Falle als selbständige Gebäudeteile.

(4) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Dasselbe gilt für gewerblich nutzbare Grundstücke, bei denen nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, und zwar auch dann, wenn es sich um eine Bebauung i.S.d. Abs. (3) handelt.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. (4) festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. (4) berücksichtigten Geschossflächen und der nach Abs. (1) Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Der Beitrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

(6) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen so

wie im Falle des Abs. (1) Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i.S. d. Abs. (3) Satz 1, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

§ 6

Beitragssätze

Die Beitragsätze betragen

- je m² Grundstücksfläche 0,80 €
- je m² Geschossfläche 5,35 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeindewerke erheben für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Verbrauchsgebühren.

§ 10

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird grundsätzlich nach dem Dauerdurchfluss (Q3), für verbliebene Zähler älterer Bauart ersatzweise nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern (Zählerwerte jeweils in m³/h):

Q3 <= 4 bzw. Qn <= 2,5:

67 € / Jahr

Q3 <= 10 bzw. Qn <= 6:

160 € / Jahr

Q3 <= 16 bzw. Qn < 10:

266 € / Jahr

Q3 <= 25 bzw. Qn <= 15:

400 € / Jahr

Q3 <= 63 bzw. Qn <= 40:

1.066 € / Jahr

Q3 <= 100 bzw. Qn <= 60:

1.598 € / Jahr

Q3 > 100 bzw. Qn > 60:

2.664 € / Jahr

§ 11

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt

- a) 1,54 € / m³ Abwasser für Grundstücke, die nur von einem Schmutzwasserkanal erschlossen sind,
- b) 1,83 € / m³ Abwasser für die sonstigen Grundstücke.

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und einer Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen [Abs. (3) und (4)] abzüglich der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen nach Maßgabe von Abs. (5) und (6).

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen sind vorbehaltlich Abs. (4) von den Gemeindewerken zu schätzen, soweit eine zuverlässige Messung daran scheitert, dass

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder

4. der Verbraucher nach Aufforderung den Zählerstand nicht rechtzeitig mitteilt oder dabei mitwirkt.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Hat er das Scheitern einer zulässigen Messung zu vertreten, so wird aber auch in diesem Fall mindestens eine Menge angesetzt, welche der Regelung des Abs. (4) Satz 2 entspricht.

- (4) Wasser aus einer Eigengewinnungsanlage i.S.d. § 3 Nr. 9 der Wasserabgabensatzung darf der Entwässerungsanlage nur zugeführt werden, wenn dieses mit einem geeichten Wasserzähler der Gemeindewerke gemessen wird (vgl. § 11 (4) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung) oder aber die Gemeindewerke auf eine solche Zählung wegen Geringfügigkeit verzichtet haben.

Haben sie dies getan, so werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

- (5) Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und setzt grundsätzlich die Messung durch einen geeichten Wasserzähler der Gemeindewerke voraus (vgl. § 11 (4) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabe-

satzung). In begründeten Einzelfällen (insb. bei Rohrbrüchen) ist jedoch auch eine Schätzung durch die Gemeindewerke möglich.

Vom Abzug sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser sowie
- c) darüber hinaus Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich.

- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 12 m³ / Jahr als auf dem Grundstück zurückgehalten. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. Der Abzug ist in diesen Fällen insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30. Juni mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde; in begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

- (7) Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, welche die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser (einschließlich der Klärschlambeseitigung) um mehr als 30 % (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührenschild

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

AMTSBLATT FÜR DEN MARKT GARMISCH-PARTENKIRCHEN

Nr. 15/2023 – Samstag, 25.11.2023

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild

Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch, soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Grund- und

Einleitungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschildner sind zum Ende jedes Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresrechnung des Vorjahres unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Gebührenerhöhungen zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Gemeindewerke die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, den Gemeindewerken für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt zum 1.1.2024, frühestens jedoch

am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Vorgängersatzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, den 17.11.2023

gez. Lichtmeß

Vorstand

Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen